



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Kreis Pinneberg - Flüchtlingssituation

Der Kreis Pinneberg fordert mehr Hilfe vom Land in Bezug auf die Flüchtlingssituation.¹

- 1. Wie viele freie Plätze bestanden in den Kommunen im Kreis Pinneberg zum letztgemeldeten Stichtag? Bitte erläutern unter Angabe des Stichtages.**

Antwort:

Zum letztgemeldeten Stichtag, dem 26. April 2023, hat der Kreis Pinneberg **459 freie Plätze** gemeldet.

- 2. Plant die Landesregierung aufgrund der zunehmenden Überlastungsanzeigen der Kommunen weniger Personen auf die Kommunen zu verteilen und Personen länger in Erstaufnahmeeinrichtungen zu behalten? Bitte erläutern.**

Antwort:

¹ NDR online vom 10.07.2023, abrufbar unter: [Viele Geflüchtete: Kreis Pinneberg fordert Hilfe vom Land | NDR.de - Nachrichten - Schleswig-Holstein](https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/viele-gefluechtete-kreis-pinneberg-fordert-hilfe-vom-land-100.html)

In Schleswig-Holstein hat es noch keine offizielle Überlastungsanzeige gegeben. Dennoch sieht die Landesregierung die große Leistung, die die Kommunen erbringen, um Menschen aus der Ukraine und Asylsuchende unterzubringen. Aus diesem Grund hat das Land bereits drei Vereinbarungen mit den Kommunen getroffen, um die Entlastung der Kommunen zu regeln.

Neben strukturellen Maßnahmen, sind diese Maßnahmen auch mit finanziellen Mitteln hinterlegt. Die Ausgestaltung dieser Regelungen wurde dem Parlament bereits zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus berichtet das Integrationsministerium in regelmäßigen Abständen im Innen- und Rechtsausschuss zur aktuellen Situation und legt quartalsweise einen schriftlichen Bericht vor, wie vom Innen- und Rechtsausschuss verlangt.

Zur rechtlichen Einordnung: Nach § 1 in Verbindung mit § 4 des Landesaufnahmegesetzes sind die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von Schutzsuchenden verpflichtet.

Zu den politischen Maßnahmen: Das Land hat einen **Vier-Punkte-Plan** zur Entlastung der Kommunen auf den Weg gebracht:

- **Stufe 1:** Das Land hat die Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen und Landesunterkünfte seit Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich auf **7.244 Betten** zur Entlastung der Kommunen aufgestockt. *(Wenn die Plätze im Land und in bestehenden kommunalen Gemeinschaftsunterkünften ausgeschöpft, folgt Stufe 2)*
- **Stufe 2:** In den Kommunen entstehen mit finanzieller Unterstützung des Landes temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit je 50 bis 200 Plätzen *(wenn Stufe 2 ausgeschöpft, folgt Stufe 3)*
- **Stufe 3:** weiterer Kapazitätsausbau, größere Gemeinschaftsunterkünfte in gemeinsamer Verantwortung von Land und Kommunen *(wenn Stufe 1, 2 und 3 ausgeschöpft, folgt Stufe 4)*
- **Stufe 4:** zusätzlich zu den 7200 Betten erneuter Kapazitätsausbau auf Landesebene

Weitere Hintergrundinformationen:

Per Erlass ist zunächst bis zum 31.12.2023 geregelt, dass seit 01.12.2022 die Ankündigungsfrist für Kreiszuweisungen von zwei auf vier Wochen verlängert wird, damit die Kommunen mehr Zeit für die Suche nach Unterkünften haben. Zudem sollen Schutzsuchende ohne Bleibeperspektive grundsätzlich nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt werden, es sei denn, eine Aufenthaltsbeendigung ist absehbar nicht möglich.

Um Schutzsuchende ohne Bleibeperspektive handelt es sich insbesondere bei Personen, deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Diese Erlassregelung ist am 06.06.2023 bis zum 31.12.2023 verlängert worden unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahmekapazitäten der Landesunterkünfte weiterhin ausreichen, um auch bei Fortbestehen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie dem daraus resultierenden verstärkten Zugang die Erstaufnahme von Schutzsuchenden zu gewährleisten.

In den monatlich und regelmäßig stattfindenden Runden mit den Landrät*innen und Oberbürgermeister*inne zurückgemeldet, dass gerade die Ankündigungsfrist von vier Wochen den Kommunen hilft, weil sie dann mehr Zeit haben Wohnraum zu finden.

Aus diesem Grund wurde der Erlass seitens des Ministeriums verlängert. Ob und ggf. in welcher Form eine weitere Verlängerung des Erlasses über den 31.12.2023 hinaus erfolgt, wird zeitnah vor Ablauf der Regelung angesichts der Entwicklung des Zugangsgeschehens entschieden werden. Diese Entwicklung und die daraus folgenden Regelungsbedarfe sind Gegenstand eines regelmäßigen Austausches des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung mit den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Kommunalen Landesverbänden.

Die Maßnahmen sind hier online aufzurufen:

[schleswig-holstein.de - Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung - Unterbringung von Geflüchteten](https://www.schleswig-holstein.de/Ministerium-fuer-Soziales-Jugend-Familie-Senioren-Integration-und-Gleichstellung-Unterbringung-von-Gefluechteten)

3. Welche konkreten Entlastungen plant die Landesregierung für den Kreis Pinneberg, nachdem sich die Integrationsministerin mit der Landrätin und Bürgermeistern am 01. Juni 2023 zusammengesetzt hat? Bitte erläutern.

Antwort:

Zwischen Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden wurden drei Vereinbarungen zur Bewältigung der akuten Unterbringungssituation für ukrainische Vertriebene geschlossen, zuletzt am 29.03.2023 und es ist zu erwarten, dass weitere folgen werden.

Auf dieser Grundlage wurden Maßnahmen und Hilfen zur Bewältigung des Fluchtgeschehens vereinbart, die für alle Kreise und kreisfreien Städte gelten. Dies gilt auch für den Kreis Pinneberg. Abseits dessen ist das Integrationsministerium auf politischer und auf fachlicher Ebene in einem regelmäßigen Austausch mit den Kreisen und kreisfreien Städten, um über die Situation vor Ort zu beraten und Lösungen für Probleme zu finden. Darüber hinaus unterstützt das Land die interkommunale Solidarität und den Wunsch nach Flexibilisierung der Zuweisungen und berücksichtigt dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge gemeldete freie Unterbringungskapazitäten in den Kommunen selbst dann, wenn die jeweilige Aufnahmequote bereits erfüllt ist.

4. Plant die Landesregierung die Verwaltungsabläufe bei Geflüchteten zu vereinfachen bzw. zu entschlacken, um ein unnötiges Parallelarbeiten in den Kommunen zu vermeiden? Wenn ja wie, wenn nein warum nicht?

Antwort:

Mit Blick auf die Verfahren zum Umgang mit Geflüchteten gibt es unterschiedliche Verwaltungsabläufe, die in unterschiedlicher Verantwortung von Bund, Land und/ oder Kommune liegen. Dieses betrifft nahezu alle Verfahrensbereiche - vom Asylverfahren bis zur Unterbringung. Es gibt keine Doppelstrukturen in den Verwaltungsabläufen zwischen Land und Kommunen, allerdings unterschiedliche Zuständigkeiten.

Beispiel:

Das Land ist für die Aufnahme von Asylsuchenden zuständig. Auf Grundlage der aktuellen Erlasslage verteilt das Land die Geflüchteten auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen.

Diese sind wiederum für die angemessene und auf freie Kapazitäten und infrastrukturellen Möglichkeiten orientierte Verteilung auf die Kommunen innerhalb des Kreises verantwortlich. Wenn ein Kreis keine Kapazitäten mehr hat und nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind, muss der Kreis eine offizielle Überlastanzeige an das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge übermitteln.

Dann verteilt das Land keine Geflüchteten auf den entsprechenden Kreis. Diese Situation hat es in Schleswig-Holstein seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine im vergangenen Jahr nicht gegeben.

5. Plant die Landesregierung Geflüchtete ohne Bleibeperspektive über den 31.12.2023 hinaus nicht auf die Kommunen zu verteilen? Bitte erläutern.**Antwort:**

Der Erlass ist zunächst bis zu diesem Datum terminiert. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung erörtert die Frage der Verlängerung oder Anpassung gemeinsam mit den Kommunen. In der Vergangenheit wurde diese Maßnahme auf Wunsch der Kommunen auf den Weg gebracht und verlängert. Das Ministerium wird auch diese Situation gemeinsam mit den Kommunen besprechen. Hierbei ist noch einmal hervorzuheben, dass Erstaufnahmeeinrichtungen keine dauerhaften Unterbringungseinrichtungen darstellen, sondern für den Übergang gedacht sind. Deshalb gibt es auch rechtliche Bedenken, wenn, wie oben zum Erlass formuliert, eine absehbare Rückführung nicht möglich ist, die Menschen für einen unbestimmten Zeitraum in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu belassen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, Kapazitäten der Landesunterkunft für neu ankommende Menschen vorzuhalten. Das kann jedoch nur gelingen, wenn die Landesunterkünfte in dem oben genannten Rhythmus auch immer wieder durch eine regelmäßige Kreisverteilung freigezogen werden (siehe Landesaufnahmegesetz). Der Landesregierung ist es deshalb wichtig, dass ausreichend Wohnraum in den Kommunen geschaffen wird.

6. Nach welchen Kriterien beurteilt die Landesregierung, ob ein Asylsuchender keine Bleibeperspektive hat, obwohl sein Antrag noch nicht beschieden ist? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Einteilung in guter oder schlechter Bleibeperspektive ist vorerst eine, die durch den Bund getroffen und nicht von den Ländern getroffen wird. Es gibt Anerkennungsquoten bzgl. der Asylverfahren, die deutlich machen, wie hoch die Bleibeperspektive ist. Gerade in Bezug auf Dublin-Verfahren (europäisches Recht) kommt es darauf an, ob Länder die Menschen wiederaufnehmen, in denen der erste Asylantrag gestellt wurde. Bei ausreisepflichtigen Personen kommt es darüber hinaus ganz besonders darauf an, ob ins Ziel- oder Herkunftsland abgeschoben werden kann. Dieses ist unter anderem von Faktoren, wie z. B. Rücknahmeabkommen abhängig. Die Bundesregierung, die hierfür zuständig ist, hat dafür den Sonderbeauftragten Joachim Stamp benannt, dessen Aufgabe es ist, solche Abkommen erfolgreich auf den Weg zu bringen.